Europäisches Parlament
2024-2029

Fischereiausschuss

2025/0246(COD)

5.3.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 49 - 121

Entwurf eines Berichts
Sakis Arnaoutoglou
(PE781.323v01-00)

Europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur und Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1921/2006, (EG) Nr. 762/2008, (EG) Nr. 216/2009, (EG) Nr. 217/2009 und (EG) Nr. 218/2009

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0435 – 2025/0246(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 49
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zuverlässige, umfassende und zeitnahe europäische Statistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“)[1], von wesentlicher Bedeutung. Diese Statistiken tragen auch dazu bei, die Auswirkungen der Fischerei und der Aquakultur auf die Unternehmensentwicklung, die Ernährungssicherheit, die Wasserqualität, empfindliche Arten, Lebensräume, den Klimawandel und die öffentliche Gesundheit sowie das Funktionieren des Marktes und die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zu bewerten.	(1) Zuverlässige, umfassende und zeitnahe europäische Statistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“)[1], von wesentlicher Bedeutung. Diese Statistiken tragen auch dazu bei, die Auswirkungen der Fischerei und der Aquakultur auf die Unternehmensentwicklung, die Ernährungssicherheit, die Wasserqualität, empfindliche Arten, Lebensräume ***und die Erholung von Arten***, den Klimawandel***, die Bioökonomie*** und die öffentliche Gesundheit sowie das Funktionieren des Marktes und die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ***und den potenziellen Beitrag der Fischerei und der Aquakultur hierzu*** zu bewerten.
[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Änderungsantrag 50
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zuverlässige, umfassende und zeitnahe europäische Statistiken ***sind*** für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“)[1], von wesentlicher Bedeutung. Diese Statistiken tragen auch dazu bei, die Auswirkungen der Fischerei und der Aquakultur auf die Unternehmensentwicklung, die Ernährungssicherheit, die Wasserqualität, empfindliche Arten, Lebensräume, den Klimawandel und die öffentliche Gesundheit sowie das Funktionieren des Marktes ***und die Verwirklichung der Ziele der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung*** zu bewerten.	(1) ***Zur Bewahrung der europäischen Fischereiwirtschaft sind*** zuverlässige, umfassende und zeitnahe europäische Statistiken für die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (im Folgenden „GFP“)[1], von wesentlicher Bedeutung. Diese Statistiken tragen auch dazu bei, die Auswirkungen der Fischerei und der Aquakultur auf die Unternehmensentwicklung, die Ernährungssicherheit, die Wasserqualität, empfindliche Arten, Lebensräume, den Klimawandel und die öffentliche Gesundheit sowie das Funktionieren des Marktes zu bewerten.
[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 51
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen ***und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Union. z. B. des*** europäischen ***Grünen Deals[2], überwachen***.	(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine ***praktische,*** faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen***, für die Sicherung der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit, der Existenzgrundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der*** europäischen ***Fischer und Küstengemeinden sorgen und den sozialen, regionalen und das Meeresbecken betreffenden Besonderheiten gebührend Rechnung tragen***.

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Or. en

Änderungsantrag 52
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Union. z. B. ***des***	(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Union. z. B.

europäischen Grünen Deals, überwachen[2].

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Ernährungssicherheit, Stabilität und Vorhersehbarkeit für den Fischerei- und Aquakultursektor, überwachen[2].

[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Or. hr

Änderungsantrag 53
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Union. z. B. des europäischen Grünen Deals[2], überwachen.	(2) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken sollten so konzipiert sein, dass sie eine faktengestützte Entscheidungsfindung unterstützen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der strategischen Ziele der Union. z. B. des europäischen Grünen Deals[2] ***und des Europäischen Pakts für die Meere***[1a] überwachen.
	[1a] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Pakt für die Meere (COM(2025) 281 final).
[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).	[2] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

Or. en

Änderungsantrag 54
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken werden derzeit auf der Grundlage von fünf Rechtsakten erhoben, sodass keine vollständige Kohärenz zwischen den statistischen Bereichen sichergestellt ist. Es bedarf eines gemeinsamen Rechtsrahmens, um für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu rationalisieren und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen.	(3) Die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken werden derzeit auf der Grundlage von fünf Rechtsakten erhoben, sodass keine vollständige Kohärenz zwischen den statistischen Bereichen sichergestellt ist. Es bedarf eines gemeinsamen Rechtsrahmens, um für Kohärenz zu sorgen, statistische Verfahren zu rationalisieren und einen ganzheitlicheren Ansatz zu ermöglichen***, damit der Verwaltungsaufwand verringert und die Rechtssicherheit verbessert wird und finanzielle Einsparungen in den Mitgliedstaaten erzielt werden***.

Or. hr

Änderungsantrag 55
Paulo Do Nascimento Cabral, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Es besteht zunehmend Bedarf an detaillierteren und aktuelleren europäischen Statistiken, um die Umsetzung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU[3] sowie verschiedener Initiativen der Kommission zu unterstützen, darunter die Aktionspläne für die ökologische/biologische Produktion[4], eine nachhaltige Aquakultur[5],[6], eine nachhaltige blaue Wirtschaft[7], die	(4) Es besteht zunehmend Bedarf an detaillierteren und aktuelleren europäischen Statistiken, um die Umsetzung der politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU[3] sowie verschiedener Initiativen der Kommission zu unterstützen, darunter die Aktionspläne für die ökologische/biologische Produktion[4], eine nachhaltige Aquakultur[5],[6], eine nachhaltige blaue Wirtschaft[7], die

Entwicklung des Algensektors[8] , die Energiewende in der Fischerei und der Aquakultur[9] sowie der Schutz der Meeresökosysteme[10].

Entwicklung des Algensektors[8] , die Energiewende in der Fischerei und der Aquakultur[9] sowie der Schutz der Meeresökosysteme[10]. ***Für die mit dieser Verordnung eingeführten zusätzlichen Datenerhebungspflichten muss jedoch gelten, dass diese unbedingt erforderlich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehen müssen und durch sie insbesondere der handwerklichen Fischerei, Aquakulturbetrieben und speziell Betrieben in den Gebieten in äußerster Randlage kein übermäßiger Verwaltungsaufwand und auch keine indirekten finanziellen Kosten entstehen dürfen.***

[3] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj); und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (***COM/2021/141*** final).

[5] Mitteilung der Kommission an das

[3] Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj/deu); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj); und Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj).

[4] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen Aktionsplan zur Förderung der ökologischen/biologischen Produktion (***COM(2021) 141*** final).

[5] Mitteilung der Kommission an das

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2021) 236 final).

[6] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (COM(2023) 597 final).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft (COM(2021) 240 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU (COM(2022) 592 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final).

[10] Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei

Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategische Leitlinien für eine nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur in der EU für den Zeitraum 2021-2030 (COM(2021) 236 final).

[6] Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 762/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorlage von Aquakulturstatistiken durch die Mitgliedstaaten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates (COM(2023) 597 final).

[7] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU für eine nachhaltige Zukunft (COM(2021) 240 final).

[8] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Für einen starken und nachhaltigen Algensektor in der EU (COM(2022) 592 final).

[9] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final).

[10] Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Aktionsplan: Schutz und Wiederherstellung von Meeresökosystemen für eine nachhaltige und widerstandsfähige Fischerei

(COM(2023) 102 final).

(COM(2023) 102 final).

Or. en

Begründung

This amendment ensures that the European fisheries and aquaculture statistics fully respect the principle of proportionality. While improved data is essential to support EU policies and strategic initiatives, new data collection obligations must not create excessive administrative or indirect financial burdens, particularly for small-scale fisheries, aquaculture operators and coastal communities. Special consideration is required for the outermost regions, whose structural constraints, geographic remoteness and economic vulnerability warrant tailored safeguards to prevent disproportionate impacts.

Änderungsantrag 56
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In den Entschließungen des Parlaments wurde ebenfalls die Bedeutung der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik hervorgehoben***[11]*** [12].	(5) In den Entschließungen des Parlaments wurde ebenfalls die Bedeutung der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik hervorgehoben[12]***, einschließlich des Bedarfs an mehr und besseren Daten über die Freizeitfischerei*** ***[13a]***.
[11] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu der Rolle der Fischerei und der Aquakultur beim Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in der EU (2021/2188(INI)).	
[12] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2022 zu dem Ziel einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Aquakultur in der EU: weiteres Vorgehen (2021/2189(INI)).	[12] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Oktober 2022 zu dem Ziel einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Aquakultur in der EU: weiteres Vorgehen (2021/2189(INI)).
	[13a] Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zu der Rolle der Fischerei und der Aquakultur beim Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in der EU (2021/2188(INI)).

Or. en

Änderungsantrag 57
Ana Miranda Paz, Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Die gemeinsame Fischereipolitik beruht auf einem ökosystembasierten Ansatz für die Fischereibewirtschaftung. In diesem Zusammenhang müssen statistische Informationen zur Unterstützung der Fischereipolitik die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten und Meeresökosystemen ermöglichen. Die Einbeziehung von Umweltparametern in die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken trägt zu einer besseren Kohärenz zwischen der gemeinsamen Fischereipolitik und den Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt, bei.

Or. en

Änderungsantrag 58
Ana Miranda Paz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) In der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung wird die Verwirklichung der drei Säulen der

Nachhaltigkeit hervorgehoben: Ökologie, Soziales und Wirtschaft.

Or. en

Änderungsantrag 59
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher Bedeutung.	(9) ***Die*** Kohärenz ***der Daten und Berechnungsmethoden***, ***die*** Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher Bedeutung***, wobei den unterschiedlichen Bedürfnissen der Endnutzer, die je nach Mandat und Zielen variieren können, Rechnung zu tragen ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 60
Ana Miranda Paz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher	(9) Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten sowie einheitliche Berichtsformate sind für die Effizienz der Datengewinnung und die Qualität der europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistik von wesentlicher

Bedeutung.	Bedeutung. ***Die Fortführung bestehender Datenzeitreihen ist für die Vergleichbarkeit der Daten vor und nach der Annahme dieses neuen Rahmens von wesentlicher Bedeutung.***

Or. en

Änderungsantrag 61
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der Vorschlag zielt darauf ab, die Datenerhebung zu verbessern, den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern und die Koordinierung zwischen den verschiedenen administrativen Quellen, die für die Durchführung statistischer Tätigkeiten zuständig sind, zu verbessern.

Or. hr

Änderungsantrag 62
Stephen Nikola Bartulica

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Es ist von entscheidender Bedeutung, die erforderlichen Daten bereitzustellen, um eine echte Bewertung der Lage im Fischerei- und Aquakultursektor zu ermöglichen und zu verhindern, dass der Sektor aufgrund eines Mangels an angemessenen Daten weitere Belastungen und Einschränkungen erfährt.

Or. hr

Änderungsantrag 63
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.	(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern. ***Der Zugang zu diesen Daten muss für andere wichtige Akteure sichergestellt werden, insbesondere für den STECF, die regionalen Koordinierungsgruppen (gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 über den Rahmen für die Datenerhebung) oder andere regionale Organisationen wie den ICES oder die Fischereikommission für den westlichen Zentralatlantik (COPACO).***

Or. fr

Änderungsantrag 64
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu	(10) Diese Verordnung sollte ihre Datenanforderungen, Begriffsbestimmungen, Methoden und Berichtsformate an die der FAO und der OECD anpassen, um die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität zu

verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

verbessern und den Verwaltungsaufwand zu verringern***, wodurch wiederum die wirtschaftliche Belastung der Fischereiwirtschaft verringert und ihre Tragfähigkeit gewahrt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 65
Ana Miranda Paz, Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die europäischen Aquakulturstatistiken sollten auf einer klaren Bestimmung des Begriffs „Aquakulturbetriebe“ beruhen, die i) eine weitere Abgrenzung von den Statistiken nach dem Tiergesundheitsrecht der Union[16] vornimmt ***und*** ii) den einzigartigen Merkmalen der Aquakultur (einschließlich der Erzeugung von Pflanzen, Algen und Cyanobakterien) und der Koexistenz verschiedener Produktionslinien Rechnung trägt.	(11) Die europäischen Aquakulturstatistiken sollten auf einer klaren Bestimmung des Begriffs „Aquakulturbetriebe“ beruhen, die i) eine weitere Abgrenzung von den Statistiken nach dem Tiergesundheitsrecht der Union[16] vornimmt***,*** ii) den einzigartigen Merkmalen der Aquakultur (einschließlich der Erzeugung von Pflanzen, Algen und Cyanobakterien) und der Koexistenz verschiedener Produktionslinien Rechnung trägt ***und iii) entsprechend dem ökosystembasierten Ansatz für die Aquakulturbewirtschaftung und den Umweltvorschriften der Union einschlägige sozioökonomische und ökologische Parameter im Zusammenhang mit Aquakulturtätigkeiten, einschließlich Energieverbrauch, Interaktionen mit Meeres- und Süßwasserökosystemen, Belastung der Lebensräume und der biologischen Vielfalt, Wasserqualität und ökologische Belastbarkeit von Produktionsgebieten, umfasst***.
[16] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur	[16] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur

Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

Or. en

Änderungsantrag 66
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die europäischen Aquakulturstatistiken sollten auf einer klaren Bestimmung des Begriffs „Aquakulturbetriebe“ beruhen, die i) eine weitere Abgrenzung von den Statistiken nach dem Tiergesundheitsrecht der Union[16] vornimmt, und ii) den einzigartigen Merkmalen der Aquakultur (einschließlich der Erzeugung von Pflanzen***,*** Algen ***und*** Cyanobakterien) und der Koexistenz verschiedener Produktionslinien Rechnung trägt.	(11) Die europäischen Aquakulturstatistiken sollten auf einer klaren Bestimmung des Begriffs „Aquakulturbetriebe“ beruhen, die i) eine weitere Abgrenzung von den Statistiken nach dem Tiergesundheitsrecht der Union[16] vornimmt, und ii) den einzigartigen Merkmalen der Aquakultur (einschließlich der Erzeugung von Pflanzen ***und*** Algen***, einschließlich*** Cyanobakterien) und der Koexistenz verschiedener Produktionslinien Rechnung trägt. ***Die Kommission wird freiwillige Ziele für die Ausweitung der Algenerzeugung in der EU vorschlagen[1a]. Grundlegende Statistiken über die Algenerzeugung sind für die Überwachung der Fortschritte bei der Erzeugung und die Valorisierung der Algen-Bioökonomie von wesentlicher Bedeutung.***
	[1a] Aus dem Europäischen Pakt für die Meere (COM(2025) 281 final): Die Kommission wird die „Ausweitung der europäischen Algenproduktion, unter anderem durch die neue Bioökonomie-Strategie, die bis Ende 2025 angenommen werden soll, die Einleitung einer Innovationsinitiative für blaue

	Bioökonomie bis 2027 und die Festlegung freiwilliger Ziele für das Wachstum der Algenproduktion in der EU“ vorschlagen.
[16] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).	[16] Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj).

Or. en

Änderungsantrag 67
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen.	(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen. ***Ihnen sollte eine veröffentlichte Ex-ante-Bewertung der administrativen und finanziellen Auswirkungen, auch auf kleine und mittlere Unternehmen, vorausgehen, und es sind Ausnahmen vorsehen, wenn nachweislich unverhältnismäßige Kosten entstehen.***

Or. en

Änderungsantrag 68
Paulo Do Nascimento Cabral, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen.	(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die ***regionalen und*** nationalen Behörden ***und die Behörden der Regionen in äußerster Randlage*** darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 69
Kristoffer Storm

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen.	(14) Um neu entstehendem Informationsbedarf gerecht zu werden, können Ad-hoc-Daten über Fischerei und Aquakultur erhoben werden. Solche Anfragen nach zusätzlichen Daten sollten hinreichend begründet werden und keine unverhältnismäßige ***finanzielle und administrative*** Belastung für die Auskunftgebenden und die nationalen Behörden darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 70
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die Datengewinnungsmethoden sollten die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Auskunftgebenden, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und der Mitgliedstaaten, minimieren.	(16) Die Datengewinnungsmethoden sollten die Kosten und den Verwaltungsaufwand für die Auskunftgebenden ***und zuständigen Behörden***, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und der Mitgliedstaaten, minimieren. ***Wenn die Datengewinnung gemessen am statistischen Wert unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, sollten die Mitgliedstaaten gleichwertige nationale Daten heranziehen bzw. Befreiungen oder Ausnahmen in Anspruch nehmen dürfen.***

Or. en

Änderungsantrag 71
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um Mehrfachmeldungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ***sollte*** die Kommission (Eurostat) die Statistiken über die Fänge und die ***Fischereiflotte*** der Union so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf ***EU-Ebene*** erstellen, ***die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009[20] des Rates und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218[21] der Kommission erhoben*** werden.	(17) Um Mehrfachmeldungen durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, ***kann*** die Kommission (Eurostat) die Statistiken über die Fänge und die ***Fangflotte*** der Union so weit wie möglich aus Verwaltungsdaten auf ***Unionsebene*** erstellen, ***und dies unbeschadet der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und vorbehaltlich entsprechender, mit dem betreffenden Mitgliedstaat vereinbarter Regelungen, wenn nationale Daten wiederverwendet*** werden.

[20] Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur

Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj).

*[21] **Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 der Kommission vom 6. Februar 2017 über das Fischereiflottenregister der Union C/2017/0504 (ABl. L 34 vom 9.2.2017, S. 9; ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/218/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 72
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die im Rahmen dieser Verordnung erstellten Statistiken und Qualitätsberichte sollten von der Kommission (Eurostat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verteilt werden.	(21) Die im Rahmen dieser Verordnung erstellten Statistiken und Qualitätsberichte sollten von der Kommission (Eurostat) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verteilt werden. ***Dabei sollte die Kommission sicherstellen, dass die von den verschiedenen europäischen Einrichtungen veröffentlichten Statistiken kohärent und konsistent sind. Darüber hinaus muss die Kommission auch sicherstellen, dass die Daten in qualitativer Weise veröffentlicht werden. Da es sich um häufig komplexe Daten handelt, sollten ihnen klare Erläuterungen zur Repräsentativität***

dieser Statistiken und Berichte beigefügt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 73
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, ***ist ein koordiniertes und harmonisiertes Vorgehen erforderlich. Aus Gründen der Kohärenz und Vergleichbarkeit kann das Ziel daher besser auf Unionsebene erreicht werden, auf der*** die Union ***in der Lage sein sollte,*** im Einklang mit dem in Artikel 5 ***AEUV*** verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen ***zu*** erlassen. Entsprechend dem ***in demselben Artikel genannten*** Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ***dieser*** Ziele erforderliche Maß hinaus gehen.	(26) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Fischerei und Aquakultur, von den Mitgliedstaaten ***alleine*** nicht ausreichend verwirklicht werden kann, ***kann*** die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 ***EUV und in Protokoll Nr. 2*** verankerten Subsidiaritätsprinzip Maßnahmen erlassen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung ***ihrer*** Ziele erforderliche Maß hinaus gehen ***und sollte die Organisation der nationalen statistischen Systeme, einschließlich der Wahl der Datenquellen und Methodik, achten, solange die vereinbarten Qualitätsanforderungen erfüllt sind***.

Or. en

Änderungsantrag 74
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Der statistische Bedarf der Union

sollte in erster Linie durch die Nutzung und Anpassung bestehender nationaler Datenströme gedeckt werden. Jede operative Vereinbarung, nach der die Kommission (Eurostat) nationale Daten für die Erstellung europäischer Statistiken weiterverwendet, sollte der vorherigen Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats und einer Ex-ante-Bewertung unterliegen, in der der EU-Mehrwert, die Notwendigkeit und die Verhältnismäßigkeit, einschließlich der administrativen und finanziellen Auswirkungen, nachgewiesen werden.

Or. en

Änderungsantrag 75
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Um neu entstehendem Datenbedarf in der Fischerei und Aquakultur und sich ändernden politischen Prioritäten Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in dieser Verordnung aufgeführten Einzelthemen und zur Festlegung der Datenanforderungen für Ad-hoc-Datengewinnungen zu erlassen. Beim Erlass delegierter Rechtsakte sollte die Kommission die Kosten und den Verwaltungsaufwand ***berücksichtigen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere	(27) Um neu entstehendem Datenbedarf in der Fischerei und Aquakultur und sich ändernden politischen Prioritäten Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in dieser Verordnung aufgeführten Einzelthemen und zur Festlegung der Datenanforderungen für Ad-hoc-Datengewinnungen zu erlassen. Beim Erlass delegierter Rechtsakte sollte die Kommission ***sich bemühen,*** die Kosten und den Verwaltungsaufwand ***zu begrenzen***. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[26]

Rechtsetzung[26]niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, sollten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten erhalten, und ihre Sachverständigen sollten systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission haben, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

[26] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj).

Or. fr

Änderungsantrag 76
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Gemäß der Richtlinie (EU) 2024/1203 sollten die Mitgliedstaaten der Kommission einschlägige statistische Daten über die in Artikel 3 der genannten Richtlinie aufgeführten Umweltstraftaten übermitteln. Schwere Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 1224/2009[1a] und (EG) Nr. 1005/2008[2a] des Rates sind im betreffenden Artikel jedoch nicht erfasst. Daher wird in die vorliegende Verordnung eine Bestimmung über die Erhebung von Daten über Straftaten im Bereich der Fischereipolitik, einschließlich Straftaten, die zu einer

Schädigung der Meeresumwelt führen, aufgenommen, um der Bestimmung der Richtlinie (EU) 2024/1203 Rechnung zu tragen.

*[1a] **Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik.***

*[2a] **Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei.***

Or. en

Änderungsantrag 77
Paulo Do Nascimento Cabral, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, ***sollten sowohl die Mitgliedstaaten als auch*** die Union verpflichtet werden, Fördermittel bereitzustellen. Es sollte daher ein Finanzbeitrag der Union in Form von Finanzhilfen vorgesehen werden.	(30) Um die Durchführung dieser Verordnung zu unterstützen, ***sollte*** die Union verpflichtet werden, Fördermittel bereitzustellen. Es sollte daher ein Finanzbeitrag der Union***, insbesondere*** in Form von Finanzhilfen vorgesehen werden***, um die Mitgliedstaaten und die Regionen in äußerster Randlage bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 78
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anonymisierte statistische Daten über die Melde-, Ermittlungs- und Gerichtsphasen von Straftaten im Zusammenhang mit unter die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und die Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 fallenden rechtswidrigen Handlungen.

Or. en

Änderungsantrag 79
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Ströme in der Aquakultur;	b) Ströme in der Aquakultur***, einschließlich Daten zu ausgenommen Brutanlagen und Aufzuchtanlagen***;

Or. en

Änderungsantrag 80
Ana Miranda Paz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Energieverbrauch in Aquakulturbetrieben.

Or. en

Änderungsantrag 81
Ana Miranda Paz, Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Absatz 2 genannten Statistiken umfassen sozioökonomische Daten wie etwa Geschlecht, Alter, Bildung und Einkommen sowie Umweltparameter, die die Bewertung der Wechselwirkungen zwischen Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten und Meeresökosystemen, einschließlich der Auswirkungen auf Meereslebensräume, die biologische Vielfalt und die Wasserqualität, ermöglichen. Zur Gewinnung dieser Daten sind nach Möglichkeit bestehende Überwachungssysteme, administrative Datenquellen oder im Unionsrecht vorgesehene Rahmen für die Umweltberichterstattung heranzuziehen, während eine Erhöhung des Verwaltungsaufwands für Fischer und Betreiber gleichzeitig so weit wie möglich zu vermeiden ist.

Or. en

Änderungsantrag 82
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „Unionsgewässer“, „biologische Meeresschätze“, „Fischereifahrzeug“, „Fischereifahrzeug der Union“, „Rückwürfe“, ***„Aquakultur“,*** „Fischereitätigkeit“, „Fischereierzeugnisse“ und „Aquakulturerzeugnisse“ haben die	1. „Unionsgewässer“, „biologische Meeresschätze“, „Fischereifahrzeug“, „Fischereifahrzeug der Union“, „Rückwürfe“, „Fischereitätigkeit“, „Fischereierzeugnisse“ und „Aquakulturerzeugnisse“ haben die Bedeutung gemäß den entsprechenden

Bedeutung gemäß den entsprechenden Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 25, 28, 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];	Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 25, 28, 29 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[33];
[33] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).	[33] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj).

Or. en

Änderungsantrag 83
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Aquakultur“ bezeichnet die Zucht von Wasserorganismen, einschließlich Fischen, Weichtieren, Krebstieren und Wasserpflanzen, wobei die Erzeugung der betreffenden Organismen über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinausgehen oder nicht hinausgehen kann. Zucht bedeutet, dass in irgendeiner Form, beispielsweise durch regelmäßigen Besatz, Fütterung oder Schutz vor natürlichen Feinden, in den Wachstumsprozess mit dem Ziel der Produktionssteigerung eingegriffen wird. Zucht bedeutet zudem, dass sich die Pflanzen oder Tiere im Besitz von Einzelpersonen oder

Unternehmen befinden.

Or. en

Begründung

Grundlage ist die Definition der FAO, wobei in dieser Definition im Gegensatz zur veralteten EU-Definition ausgeführt wird, dass Aquakultur nicht unbedingt eine auf Fütterung beruhende Form der Erzeugung sein muss (laut der EU-Definition dient sie per definitionem dazu, „die Erzeugung der betreffenden Organismen über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinaus zu steigern"), sondern dass es sich hierbei auch um eine Erzeugung handeln kann, die nicht über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Maß hinausgeht.

Änderungsantrag 84
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „empfindliche Art" ***hat die Bedeutung gemäß der entsprechenden Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 8*** der Verordnung (EU) ***2019/1241***[34];	3. „empfindliche Art" ***bezeichnet eine Art, deren Erhaltungszustand, einschließlich ihres Lebensraums, ihrer Verbreitung, ihrer Populationsgröße oder der Beschaffenheit ihrer Population, durch menschliche Tätigkeiten, zu denen auch Fischereitätigkeiten gehören, beeinträchtigt wird. Zu den empfindlichen Arten gehören insbesondere die in den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten, die in den Anhängen A, B und C*** der Verordnung (EU) ***2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates***[1a] ***aufgeführten Arten, die unter die Richtlinie 2009/147/EG fallenden Arten und Arten, deren Schutz zur Erreichung eines guten Umweltzustands im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG notwendig ist***;
	[1a] Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission vom 15. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung (EG)

Nr. 338/97 des Rates zur Berücksichtigung der auf der 19. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen angenommenen Änderungen.

34 Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj).

Or. en

Änderungsantrag 85
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Aquakulturbetrieb“ bezeichnet jeden administrativ abgegrenzten oder gekennzeichneten Betrieb, in dem Aquakultur betrieben wird, mit Ausnahme der Erzeugung von Aquarium- und Zierarten***. Ein einziger Aquakulturbetrieb kann über mehrere Produktionslinien verfügen***;	14. „Aquakulturbetrieb“ bezeichnet jeden administrativ abgegrenzten oder gekennzeichneten Betrieb ***oder jedes klar abgegrenzte Gebiet***, in dem Aquakultur betrieben wird, mit Ausnahme der Erzeugung von Aquarium- und Zierarten;

Or. en

Begründung

z. B. ist das Umsetzgebiet höchstwahrscheinlich nicht administrativ abgegrenzt und entspricht möglicherweise nicht unbedingt einem „Betrieb“, ist jedoch – auch aus Gründen der Lebensmittelsicherheit – ein wichtiger Teil der Muschel-Aquakultur.

Änderungsantrag 86
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	14a. „Umsetzgebiet“ bezeichnet ein Meeres-, Mündungs- oder Lagunengebiets, das durch Bojen, Pfähle oder sonstige feste Vorrichtungen deutlich abgegrenzt und markiert ist und ausschließlich für die natürliche Reinigung lebender Muscheln bestimmt ist;

Or. en

Änderungsantrag 87
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
17. „Brutanlagen und Aufzuchtanlagen“ bezeichnet Anlagen für die künstliche Fortpflanzung, das Schlüpfen und die Aufzucht während der frühen Lebensstadien von aquatischen Organismen. Für statistische Zwecke beschränken sich Brutanlagen auf die Erzeugung von befruchteten Eiern. Die ***ersten*** Entwicklungsstadien von Wassertieren werden in Aufzuchtanlagen produziert;	17. „Brutanlagen und Aufzuchtanlagen“ bezeichnet Anlagen für die künstliche Fortpflanzung, das Schlüpfen und die Aufzucht während der frühen Lebensstadien von aquatischen Organismen. Für statistische Zwecke beschränken sich Brutanlagen auf die Erzeugung von befruchteten Eiern ***und Larven***. Die ***folgenden*** Entwicklungsstadien von Wassertieren werden in Aufzuchtanlagen produziert;

Or. en

Änderungsantrag 88
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
19. „Aussetzen in Wildgewässer“ bezeichnet die absichtliche Freisetzung von aquatischen Organismen zum Wiederbesatz von Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern – außer zu Zwecken der Aquakultur;	19. „Aussetzen in Wildgewässer“ bezeichnet die absichtliche Freisetzung von aquatischen Organismen zum Wiederbesatz von Flüssen, Seen und sonstigen Gewässern – außer zu Zwecken der Aquakultur***, einschließlich der absichtlichen Einführung von Jungtieren zur Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten***;

Or. en

Begründung

Anhang VII der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur – Beispiel für eine Maßnahme zur Wiederherstellung der Natur: „(29) Wiederherstellung oder Verbesserung des Zustands von Populationen charakteristischer heimischer Arten, die von entscheidender Bedeutung für die Ökologie von Meereslebensräumen sind, durch passive oder aktive Wiederherstellungsmaßnahmen, z. B. Einführung von Jungtieren.“

Änderungsantrag 89
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Einzelthemen, die Übermittlungshäufigkeit, die Bezugszeiträume und die Dimensionen im Zusammenhang mit empfindlichen Arten, der ökologischen/biologischen Produktion und der regionalen Aufschlüsselung der Fischerei- und Aquakulturstatistiken	(1) Die Einzelthemen, die Übermittlungshäufigkeit, die Bezugszeiträume und die Dimensionen im Zusammenhang mit empfindlichen Arten, ***in der Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission aufgeführten Arten,*** der ökologischen/biologischen Produktion***, der***

gemäß Artikel 1 sind im Anhang festgelegt.	***Produktion ohne Fütterung*** und der regionalen Aufschlüsselung der Fischerei- und Aquakulturstatistiken gemäß Artikel 1 sind im Anhang festgelegt.

Or. en

Begründung

In accordance with CITES Regulation (Reg (EU 2025/130), the information on operations that breed species listed in Appendix I in captivity for commercial purposes, will be collected in the scope of that Regulation. For species of other Appendices, however, like European eel for example, there is no such provision for data collection. The species is critically endangered, an in line with the resolution adopted at COP20, it would be desirable to get as much data on the species (e.g. in the scope of this Reg adding CITES species to sensitive species, or under capture-based aquaculture). In general more data on the flow in aquaculture of all CITES species, as relevant, including sturgeons, thanks to this Regulation, could help fill the data gaps.

Änderungsantrag 90
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Um den administrativen und finanziellen Aufwand zu begrenzen,*** kann ***ein Mitgliedstaat*** von der Pflicht zur Übermittlung von Daten über eine bestimmte Variable an die Kommission (Eurostat) ***ausgenommen werden***, wenn	(3) ***Die Kommission*** kann ***auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats diesen unter sorgfältiger Berücksichtigung der Schwellenwerte für die Identifizierung ausgenommener Variablen*** von der Pflicht zur Übermittlung von Daten über eine bestimmte Variable an die Kommission (Eurostat) ***befreien***, wenn

Or. en

Änderungsantrag 91
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Variable auf nationaler oder regionaler Ebene (FAO-Gebiet oder NUTS-2-Ebene) lediglich einen kleinen Teil der Aquakulturproduktion ausmacht.	b) die Variable auf ***europäischer,*** nationaler oder regionaler Ebene (FAO-Gebiet oder NUTS-2-Ebene) lediglich einen kleinen Teil der Aquakulturproduktion ausmacht***, wobei die Schwellenwerte in einem Durchführungsrechtsakt festgelegt werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 92
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung der Variablen gemessen an ihrem statistischen Wert unverhältnismäßig hohe administrative oder finanzielle Kosten verursachen würde, wobei die Verfügbarkeit gleichwertiger nationaler Datenquellen und Methoden zu berücksichtigen ist.

Or. en

Änderungsantrag 93
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, indem Einzelthemen einschließlich ihrer Beschreibungen	(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, indem Einzelthemen einschließlich ihrer Beschreibungen

hinzugefügt, gestrichen oder geändert und die Übermittlungshäufigkeit, die Bezugszeiträume und die anwendbaren Dimensionen der im Anhang aufgeführten Einzelthemen geändert werden.	hinzugefügt, gestrichen oder geändert und die Übermittlungshäufigkeit, die Bezugszeiträume und die anwendbaren Dimensionen der im Anhang aufgeführten Einzelthemen geändert werden. ***Dabei muss die Kommission den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Auskunftgebenden und die Mitgliedstaaten berücksichtigen.***

Or. fr

Änderungsantrag 94
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß diesem Absatz muss die Kommission i) eine Ex-ante-Bewertung der administrativen und finanziellen Auswirkungen nach Mitgliedstaat durchführen und diese veröffentlichten; ii) nachweisen, dass die Änderungen notwendig und verhältnismäßig sind; und iii) sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten aufgrund der Änderungen nicht verpflichtet sind, neue Systeme zur Erhebung von Primärdaten einzurichten, wenn gleichwertige nationale Daten die Qualitätsanforderungen erfüllen können.

Or. en

Änderungsantrag 95
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Vor dem Erlass von Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 5 veröffentlicht die Kommission eine Ex-ante-Bewertung der administrativen und finanziellen Auswirkungen, auch auf kleine und mittlere Unternehmen und die zuständigen nationalen Behörden. In diesen Durchführungsrechtsakte wird den Mitgliedstaaten Flexibilität eingeräumt und werden gleichwertige nationale Quellen und Methoden anerkannt, sofern diese die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 96
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die folgenden technischen Angaben und gegebenenfalls die einzelnen Datensätze, die der Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind, festzulegen:	Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, um die folgenden technischen Angaben und gegebenenfalls die einzelnen Datensätze, die der Kommission (Eurostat) zu übermitteln sind, festzulegen***, wobei sie den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Auskunftgebenden und die Mitgliedstaaten so gering wie möglich hält***:

Or. fr

Änderungsantrag 97
Ana Miranda Paz, Maria Zacharia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) die Variablen im Zusammenhang mit Umweltparametern

Or. en

Änderungsantrag 98
Ana Miranda Paz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) die sozioökonomischen Variablen

Or. en

Änderungsantrag 99
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Ein Mitgliedstaat kann von der Übermittlung spezifischer Ad-hoc-Variablen ausgenommen werden, wenn er nachweist, dass dies unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich bringen oder wesentliche Anpassungen seines statistischen Systems erfordern würde. In solchen Fällen übermittelt der Mitgliedstaat, soweit möglich, einen alternativen aggregierten Datensatz, der dem zugrunde liegenden statistischen Ziel gerecht wird.

Or. en

Änderungsantrag 100
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Daten festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Informationen im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen Bedarf zu decken. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 15 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen sie die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis zu übermittelnden Daten festlegt, wenn die Erhebung zusätzlicher Informationen im Anwendungsbereich dieser Verordnung als erforderlich erachtet wird, um den zusätzlichen statistischen Bedarf zu decken ***– ohne dass der Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Auskunftgebenden dabei erhöht werden dürfen***. In diesen delegierten Rechtsakten ist Folgendes festgelegt:

Or. fr

Änderungsantrag 101
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für delegierte Rechtsakte, die gemäß Absatz 1 erlassen werden, ist eine im Vorfeld veröffentlichte Ex-ante-Bewertung der administrativen und finanziellen Auswirkungen nach Mitgliedstaat und der Nachweis erforderlich, dass der zusätzliche statistische Bedarf nicht durch bestehende Datensammlungen der Union oder der Mitgliedstaaten gedeckt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 102
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Ein Mitgliedstaat kann von der Übermittlung spezifischer Ad-hoc-Variablen ausgenommen werden, wenn er nachweist, dass dies unverhältnismäßig hohe administrative und finanzielle Kosten mit sich bringen oder wesentliche Anpassungen seines statistischen Systems erfordern würde. In solchen Fällen übermittelt der Mitgliedstaat, soweit möglich, einen alternativen aggregierten Datensatz, der dem zugrunde liegenden statistischen Ziel gerecht wird.

Or. en

Änderungsantrag 103
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Statistiken müssen repräsentativ für die statistische Grundgesamtheit sein, die sie beschreiben.	(1) Die Statistiken müssen repräsentativ für die statistische Grundgesamtheit sein, die sie beschreiben. ***Die Kommission überwacht die Einhaltung des Qualitätssicherungsrahmens, der die Abdeckung und Vollständigkeit der Daten gewährleistet. Falls bestimmte Fischereien nicht abgedeckt sind, so erwähnt die Kommission dies ausdrücklich.***

Or. fr

Änderungsantrag 104
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
90 % der Fangflotte der Union, bezogen auf das Gewicht der Rückwürfe;	***95 %*** der Fangflotte der Union, bezogen auf das Gewicht der Rückwürfe;

Or. en

Änderungsantrag 105
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
90 % der natürlichen Personen, die Freizeitfischerei betreiben;	***95 %*** der natürlichen Personen, die Freizeitfischerei betreiben;

Or. en

Änderungsantrag 106
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
95 % der Aquakulturproduktion.	95 % der Aquakulturproduktion***, darunter 100 % der Produktion – einschließlich Brutanlagen und Aufzuchtanlagen und Aquakultur auf der Grundlage von Fängen – der in der Verordnung (EU) 2023/966 der Kommission aufgeführten Arten***.

Or. en

Änderungsantrag 107
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Erstellung europäischer Statistiken über Fänge und Fangflotten der Union ***verwendet*** die Kommission (Eurostat) ***die einschlägigen*** Daten aus den durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern gemäß Artikel 8 Absatz 2, die entweder von der Kommission unterhalten oder auf nationaler Ebene eingerichtet werden und auf die die Kommission Zugriff hat. Vor der Verbreitung dieser Statistiken konsultiert die Kommission (Eurostat) die zuständigen nationalen statistischen Stellen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit statistischer Daten erfüllt werden. ***Erhebt ein*** Mitgliedstaat ***Einwände gegen die Weiterverwendung seiner nationalen Daten durch die Kommission (Eurostat), so übermittelt er*** der Kommission (Eurostat) Daten über Fänge und Fangflotten in Form aggregierter Datensätze. ***Ein solcher Einwand ist von dem betreffenden Mitgliedstaat ordnungsgemäß zu begründen und der Kommission (Eurostat) spätestens 12 Monate vor Beginn des Bezugsjahres mitzuteilen.***	(1) Für die Erstellung europäischer Statistiken über Fänge und ***die*** Fangflotten der Union ***kann*** die Kommission (Eurostat) ***einschlägige*** Daten aus den durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern gemäß Artikel 8 Absatz 2, die entweder von der Kommission unterhalten oder auf nationaler Ebene eingerichtet werden und auf die die Kommission Zugriff hat***, verwenden, jedoch erst nach Einholung des vorherigen schriftlichen Einverständnisses des betreffenden Mitgliedstaats und der zuständigen nationalen statistischen Stelle***. Vor der Verbreitung dieser Statistiken konsultiert die Kommission (Eurostat) die zuständigen nationalen statistischen Stellen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an die Vertraulichkeit statistischer Daten erfüllt werden. ***Wird ein solches Einverständnis nicht erteilt, so übermittelt der*** Mitgliedstaat der Kommission (Eurostat) Daten über Fänge und Fangflotten in Form aggregierter Datensätze.

Or. en

Änderungsantrag 108
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Werden einschlägige Daten über Anlandungen oder über Aquakultur aus anderen durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern verfügbar, ***verwendet*** die Kommission (Eurostat) diese Daten für die Erstellung von Statistiken nach ***den in*** Absatz 1 ***festgelegten Verfahren***, sofern diese Daten die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllen.	(3) Werden einschlägige Daten über Anlandungen oder über Aquakultur aus anderen durch Unionsrecht eingerichteten Datenbanken oder Registern verfügbar, ***kann*** die Kommission (Eurostat) diese Daten für die Erstellung von Statistiken nach Absatz 1 ***verwenden***, sofern diese Daten die Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 109
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission stellt die Kohärenz, Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten und Berechnungsmethoden zwischen den Mitgliedstaaten sicher. Dabei stützt sie sich auf die bestehenden methodischen, wissenschaftlichen und technischen Rahmen und harmonisiert gegebenenfalls die Validierungsmethoden der verschiedenen verfügbaren Datenquellen.

Or. fr

Änderungsantrag 110
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission stellt sicher, dass die europäischen Fischerei- und Aquakulturstatistiken klar, einheitlich, kohärent und von ausreichender Qualität verbreitet werden, um sie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Insbesondere wird die Repräsentativität der veröffentlichten Statistiken angegeben.

Or. fr

Änderungsantrag 111
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten können gleichwertige nationale Datenquellen und Methoden, darunter administrative Quellen beruhend auf nationalem Recht, Imputationen, Schätzungen und Modellierungen, verwenden, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die den Qualitätsanforderungen gemäß Artikel 11 entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 112
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Diese Verordnung darf nicht

dahin gehend ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, neue Datenbanken, Register oder Erhebungssysteme einzurichten, wenn die statistischen Ziele durch bestehende nationale Regelungen, die Artikel 11 genügen, erreicht werden können.

Or. en

Änderungsantrag 113
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission (Eurostat) kann die unter diese Verordnung fallenden aggregierten Daten an internationale, zwischenstaatliche und regionale Fischereiorganisationen übermitteln, sofern eine Vereinbarung zwischen der Kommission (Eurostat) und der betreffenden Organisation getroffen wird, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Mit dieser Vereinbarung werden auch geeignete Maßnahmen umgesetzt, i) um die Daten zu schützen und insbesondere den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten sicherzustellen und ii) das Risiko einer unrechtmäßigen Offenlegung oder jeglicher Verwendung über die Zwecke, zu denen die Daten übermittelt wurden, hinaus zu überwachen und zu verhindern. Die Übermittlung ***vertraulicher*** Daten in diesem Zusammenhang erfolgt ***im Einvernehmen mit dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat***.	Die Kommission (Eurostat) kann die unter diese Verordnung fallenden aggregierten Daten an internationale, zwischenstaatliche und regionale Fischereiorganisationen übermitteln, sofern eine Vereinbarung zwischen der Kommission (Eurostat) und der betreffenden Organisation getroffen wird, um sicherzustellen, dass die Daten ausschließlich für statistische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet werden. Mit dieser Vereinbarung werden auch geeignete Maßnahmen umgesetzt, i) um die Daten zu schützen und insbesondere den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten sicherzustellen und ii) das Risiko einer unrechtmäßigen Offenlegung oder jeglicher Verwendung über die Zwecke, zu denen die Daten übermittelt wurden, hinaus zu überwachen und zu verhindern. Die Übermittlung ***von*** Daten in diesem Zusammenhang erfolgt ***vorbehaltlich des vorherigen Einverständnisses des*** betreffenden ***Mitgliedstaats***.

Or. en

Änderungsantrag 114
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Übergangsregelung für Daten über Fänge empfindlicher Arten ***und*** Freizeitfischerei	Übergangsregelung für Daten über Fänge empfindlicher Arten***, invasiver Arten und der*** Freizeitfischerei

Or. fr

Änderungsantrag 115
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Artikel 7 sind die Mitgliedstaaten von der Übermittlung von Daten über Fänge empfindlicher Arten ***und*** Freizeitfischerei ausgenommen, bis die Daten gemäß den Artikeln 14 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates verfügbar sind.	Abweichend von Artikel 7 sind die Mitgliedstaaten von der Übermittlung von Daten über Fänge empfindlicher Arten***, invasiver Arten und der*** Freizeitfischerei ausgenommen, bis die Daten gemäß den Artikeln 14 und 55 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates verfügbar sind.

Or. fr

Änderungsantrag 116
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ***kann*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung	(1) Für die Durchführung dieser Verordnung ***wird*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in der Liste gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung

(EG) Nr. 223/2009 aufgeführt sind, ein Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt ***werden***, um die Kosten der folgenden Tätigkeiten zu decken:

(EG) Nr. 223/2009 aufgeführt sind, ein Finanzbeitrag aus dem Gesamthaushaltsplan der Union bereitgestellt, um die Kosten der folgenden Tätigkeiten zu decken:

Or. fr

Änderungsantrag 117
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakte wesentliche Anpassungen in einem statistischen System eines Mitgliedstaats, so ***kann*** die Kommission Durchführungsrechtsakte ***erlassen***, mit denen den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von maximal ***zwei*** Jahren gewährt werden. Der betroffene Mitgliedstaat richtet innerhalb von ***drei*** Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden Rechtsakts einen hinreichend begründeten Antrag für eine solche Ausnahmeregelung an die Kommission.	Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der aufgrund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsmaßnahmen und delegierten Rechtsakte wesentliche Anpassungen in einem statistischen System eines Mitgliedstaats ***oder bringt sie unverhältnismäßig hohe administrative oder finanzielle Kosten mit sich***, so ***erlässt*** die Kommission Durchführungsrechtsakte, mit denen den Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen für einen Zeitraum von maximal ***vier*** Jahren ***, der bei Fortbestehen der zugrunde liegenden Umstände verlängerbar ist,*** gewährt werden. Der betroffene Mitgliedstaat richtet innerhalb von ***sechs*** Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden Rechtsakts einen hinreichend begründeten Antrag für eine solche Ausnahmeregelung an die Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 118
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 4 Absatz 4 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.***

Or. en

Änderungsantrag 119
António Tânger Corrêa, Séverine Werbrouck

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 1 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen.	(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 1 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Datum zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.***

Or. en

Änderungsantrag 120
Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	in die Tabelle eine Spalte „Invasive

Arten“ einfügen

Or. fr

Änderungsantrag 121
Paulo Do Nascimento Cabral, Isabelle Le Callennec

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Daten über in der Aquakultur verwendete Futtermittel, einschließlich, soweit verfügbar, Informationen über Mengen und Zusammensetzung der Rohstoffe

Or. en

Begründung

In der Aquakultur verwendete Futtermittel sind ein wichtiger Bestandteil der Aquakulturproduktion und haben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt, die Wirtschaft und die Lieferkette. Die Einbeziehung von Daten über in der Aquakultur verwendete Futtermittel sorgt für mehr Transparenz, macht Nachhaltigkeitsbewertungen einfacher und fördert die faktengestützte Politikgestaltung in Bereichen wie Ernährungssicherheit, Kreislaufwirtschaft und Bewirtschaftung der Meeresressourcen.